

# Was müssen Sie bezüglich Ihrer Meldepflichten an das Transparenzregister beachten?

Vermeiden Sie Bußgeldzahlungen von bis zu 100.000 € – bei wiederholten Verstößen sogar bis zu 1 Million € oder mehr!

## Sind Sie Leitungsorgan (z. B. Geschäftsführer, Vorstand) einer

- Kapitalgesellschaft (z. B. AG, GmbH, UG, KGaA),
- ins Handelsregister eingetragenen Personengesellschaft (z. B. oHG, KG, Partnerschaft),
- Genossenschaft,
- Stiftung oder Beteiligter eines Treuhandverhältnisses,
- ausländischen Gesellschaft mit Immobilienvermögen im Inland?

**JA**

**NEIN**

Ihnen obliegt es, den oder die „wirtschaftlich Berechtigten“ der Gesellschaft bzw. Vereinigung in das Transparenzregister einzutragen. Bei nicht rechtsfähigen Stiftungen und bestimmten Treuhandverhältnissen müssen die Verwalter bzw. Treuhänder diese Eintragung vornehmen.

### Wirtschaftlich Berechtigter der Gesellschaft bzw. Vereinigung ist, wer

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise *Kontrolle* ausübt.

Kontrolle übt beispielsweise auch eine natürliche Person aus, die am Anfang einer Beteiligungskette steht oder zu deren Gunsten Beherrschungs- oder Stimmrechtsverträge existieren.

Sind Sie Einzelunternehmer, Freiberufler, Privatperson oder Leitungsorgan eines eingetragenen Vereins, müssen Sie grundsätzlich nichts ins Transparenzregister eintragen.

### **i** Gut zu wissen:

Sind Sie als Unternehmer „Verpflichteter“ nach dem Geldwäschegesetz, können Sie einen Antrag auf Einsicht in das Transparenzregister stellen, um wirtschaftlich Berechtigte zu ermitteln. Ein automatischer elektronischer Zugang für „privilegierte Berechtigte“ (z. B. Kreditinstitute und Notare) ist geplant. Dann müssten diese keinen Antrag auf Einsichtnahme mehr stellen.

### Geforderte Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Staatsangehörigkeit
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, insbesondere die maßgebliche Anteilsquote oder sonstige Vereinbarungen und Verhältnisse, welche die Beherrschung erklären

Die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten können seit dem 01.01.2020 öffentlich eingesehen werden. Diese Einsichtnahme kann auf Antrag beschränkt werden, wenn ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.

### Auf der Website [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) erfolgt die Eintragung in das Transparenzregister online.

Erstmals mussten die Mitteilungen bis zum 01.10.2017 erfolgt sein. Bis dato versäumte Eintragungen sollten jetzt unverzüglich nachgeholt werden.

**Achtung!** Änderungen beim wirtschaftlich Berechtigten müssen ebenso gemeldet werden wie grundlegende Informationen die Gesellschaft bzw. Vereinigung betreffend, beispielsweise Verschmelzungen, Auflösung oder Änderungen in der Rechtsform.

### **i** Gut zu wissen: Ausnahmen von der Meldepflicht

Wenn sich die vollständigen Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus anderen elektronisch abrufbaren öffentlichen Registern oder Quellen ergeben, können Sie auf die Meldung verzichten. Wir empfehlen aber dringend, die Angaben in diesen Quellen zu kontrollieren. Oft entsprechen sie nicht den Vorgaben des Transparenzregisters hinsichtlich Vollständigkeit.

Diese Erleichterung entfällt u. a. für die Aktiengesellschaft bereits ab dem 1. April 2022 sowie für die GmbH und die Partnerschaft ab dem 1. Juli 2022. Für die GmbH & Co. KG endet die Übergangsfrist am 31. Dezember 2022.